

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 23 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 1 Vendemiäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 16. Sept.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Petition der Gemeindefammer von St. Gallen, Canton Säntis, worinn sie um eine Erklärung ansucht, wer eigentlich in ihrer Gemeinde die Collaturrechte bey Vergabung reformirter geistlichen Stellen auszuüben habe.

Erwägend, daß in die Stelle des ehemaligen Stadtmagistrats, dem diese Collaturen zustanden, nicht die Gemeindefammer, als ein blosses ökonomisches Corps, sondern die Municipalität samt der Gemeindefammer eingetreten ist;

Erwägend, daß es allen Gemeindefbürgern von St. Gallen, nicht nur den Antheilhabern am Gemeingut, daran liegen muß, daß von ihren Vorstehern gute Seelsorger gewählt werden;

Erwägend, daß die Collaturen und Pfarrhäuser einseilen der Gemeinde St. Gallen überlassen wurden,

beschließt:

1. Die Municipalität von St. Gallen wird so viele von ihren Mitgliedern, als Glieder der Gemeindefammer sind, durch das Loos ausschiffen, dieselben in Verbindung mit der Gemeindefammer sollen die Collaturrechte, welche dem ehemaligen Stadtmagistrate gehörten, über die reformirten geistlichen Wründen ausüben.
2. Das Collaturrecht der französischen Predigerstellen, bleibt der Handlungskammer von St. Gallen.
3. Die Ausübung des Collaturrechts kann nur unter den Bedingungen statt haben, welche der Beschluß vom 22. Jenner allen Collatoren vorschreibt.

4. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Sept.

Der Vollz. Rath — auf den Bericht des Kriegsministers, daß die Reitschule von Bern zur Instruktion der Jäger zu Pferde schlechterdings unentbehrlich sey;

In Erwägung, daß die eigentliche Bestimmung dieser Reitschule keine andere sey, und keine andere seyn soll, als zu solchen Instruktionen gewidmet und gebraucht zu werden;

In Erwägung ferner, daß die militärischen Uebungen der Cavalerie dringend nothwendig seyen, und zu keiner Zeit, am wenigsten durch schlimme Witterung unterbrochen werden sollen,

beschließt:

1. Die Reitschule von Bern sey zur Instruktion der militärischen Uebungen der Jäger zu Pferde bestimmt.
2. Der Kriegsminister sey bevollmächtigt, dieselbe zu diesem Zwecke abtreten und einräumen zu lassen, doch ohne daß der noch ungewisse Eigenthümer derselben, in seinen Rechten beeinträchtigt werde.
3. Die Vollziehung dieses Beschlusses sey dem Kriegsminister übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. Sept.

Der Vollz. Rath, nach angehörttem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Bitte des Bürgers Bernet, gewesenen Pfarrers zu Oberegg, Distrikt Wald, Canton Säntis, daß er nach der Zurückkunft von seiner Flucht ins Ausland in seine Pfarrstelle wieder eingesetzt werde.

Erwägend, daß weder das moralische noch das politische Betragen des Bürgers Bernet, Erhöhung verdient, beschließt:

1. Der Bürger Bernet sey mit seiner Bitte abgewiesen.
2. Die Pfarrey Oberegg ist als erledigt anzusehen, und nach den bestehenden Vorschriften wieder zu besetzen.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. Sept.

Der Volkz. Rath — auf das Ansuchen mehrerer Bürger von Ezwihlen, Distrikts Steckborn, Cantons Thurgau, daß ihnen die Bezahlung der dem ehemaligen Züricherchen, jetzt dem Canton Schaffhausen angehörenden Amt zum Stein, schuldigen Staatsgrundzinszins-Interessen nachgelassen werde.

In Erwägung, daß, da der Canton Thurgau in der Ausnahme des Beschlusses vom 19. März begriffen ist, der 8 §. des Gesetzes vom 13. Dec. 99, und der 4. §. des Beschlusses vom 13. März 1800, jenen Bürgern alle Erleichterung und Begünstigung zusichert, welche von der Regierung nach den bestehenden Gesetzen gewährt werden könne;

Nach angehörtem Berichte seines Finanzministers — beschließt:

1. Das Ansuchen der gedachten Bürger von Ezwihlen abzuweisen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath; 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Volkz. Rathes in Betreff des Wein- und Brandtwein Zolls im C. Luzern.)

So ladet er Sie durch seine Gründe bewogen zwar ein, es nun einmal bey dem Gesetz vom 10. Juli bewenden zu lassen, zugleich aber das Ihnen vorgelegte Zollsystem, als einen der allerwichtigsten Gegenstände in ungesäumte Berathung zu ziehen.

Was jenes zweyte Gesetz vom 18. Juli betrifft, dessen Nachteile bereits in der frühern Botschaft entwickelt worden, und dessen Vollziehung überdieß noch nicht

Statt gehabt hat, so glaubt der Volkz. Rath Ihnen desselben Zurücknahme anrathen zu können, da er die Hindernisse nicht wahrnimmt, die sich dem Rapport des Gesetzes vom 10. Juli entgegen stellen, die öffentliche Meynung dann auch weit weniger an demselben hängt, ganz laut und schon lange hingegen für die Abschaffung des starken Zolls auf Wein und Brandtwein im Canton Luzern gesprochen hat.

Folgender Bericht der Militärcommission wird in Berathung genommen:

B. G.! Die Militärcommission hat sich zu folge ihres Auftrags, mit der Untersuchung des Gesetzes vom 27. Febr. 99 über die Errichtung der Kriegs- Zucht- Kriegs- und Revisionsräthe in den helv. Truppen beschäftigt, und die Hauptursachen des Zerfalls und übeln Zustands der Disciplin aufzudecken gesucht. . . Allein ich will Ihnen keine Schilderung von den Excessen aller Art, die den Namen des helvetischen Militärs entehren, hier entwerfen; erlauben Sie mir nur, daß ich im Namen der Commission, Ihnen einige Quellen des Uebels zeige, und dann in einem neuen Gesetzesvorschlag zweckmäßigere Mittel diesem Uebel zu steuern, Ihrer Aufmerksamkeit und Prüfung vorlege:

Es sind der Hauptursachen, auf denen die schlechte Mannszucht in unsern Truppen herfließet.

1. Die schlechte Ernennung der Officiers.
2. Die Anwendung eines fremden zwecklosen Straf-Codex.
3. Die fehlerhafte Organisation der Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsräthe.

Es ist nicht Tadelzucht, es ist keine andere Nebenabsicht, es ist durch eine traurige Erfahrung erwiesen, wenn man behauptet, daß der schlechten Ernennung der Officiers in unsern Truppen, und in den 6 Auxiliar Halbbrigaden, die elende Mannszucht, die sich nur allzudeutlich zeigt, zum Theil zur Last gelegt werden kann.

Man fand da Leute, zu Officierstellen erhoben, die noch durch Erziehung, noch durch Grundsätze, noch durch Kenntnisse, noch durch das zarte Selbstgefühl von Ehre dahin taugten. Die ungeheure Namensliste von Officieren zeigt, daß ein mißverständener Begriff von Patriotismus und der Einfluß von Protektoren nur allzuviel die Wahlen geleitet hat.

Man verfiel vielleicht durch den fatalen Hang zum Föderalismus, auf den traurigen Gedanken, die Officierstellen auf Cantone und Distrikte verhältnismäßig zu vertheilen, und im hohen Gefühl der Ein-

heit, war nicht das Verdienst eines Mannes, sondern der Geburts- und Aufenthaltsort der Beweggrund zu einer Wahl.

Noch eine üblere Folge war in dem niedrigen Aufschlüsselungssystem einer Classe Geschlechter, denen unser Vaterland seit Jahrhunderten Wohlstand, Glück und Ruhe zu verdanken hatte; — daher blieben so viele verdienstvolle in Holland und Frankreich abgedankte Officiers unangestellt, während man den Handwerker von seinem Beruf, zu dem er einzig taugte, zu einer Officierstelle ernannte; — es sind Leute, wie durch den Zauberstab aus den pöbelhaftesten Begangenschaften, mit Degen und Epouletten aufgetreten, und wieder verschwunden, weil der Esel sich auch in der Löwenhaut verrathet. V. G.! Es ist mit der Behauptung nicht zu viel gesagt, daß die Ernennung der Officiers in den 6 Halbbrigaden, die größte Schuld am schlechten Erfolg ihrer Ergänzung gewesen, und der größte Beweggrund ihrer Auflösung seyn wird.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Vertheidigung der Geistlichen gegen eine Stelle in Bürger Kuhn's, Fürsprech und gewesenen Volksrepräsentanten, Schrift über das Einheitsystem, von David Müsli, Helfer im Münster. 8. Bern b. G. Stämpfli 1800. S. 31.

Kuhn hatte in einer Stelle seiner bekannten Schrift behauptet: es geschehe mit Unrecht, wenn man den seit der Revolution in der Schweiz beobachteten Sittenverfall, geradehin der Revolution, der stellvertretenden Verfassung und dem Einheitsystem zur Last lege: viel früher schon, sey das sittliche Verderbniß unsers Volks dem sorgfältigen Beobachter kein Geheimniß gewesen, und es haben diejenigen, die sich bis dahin mit der Bildung der Menschen, im Ganzen genommen, befaßten, die Regierungen und die Priester, sich seit Jahrhunderten um die Bette bemüht, die moralische Natur derselben zu verderben: daher habe man dann auch neuerlich, bey dem Anblick leidenschaftlicher und unsittlicher Ausbrüche gegen jene beyden Stände, bisweilen die leitende Hand jenes höhern Schicksals nicht misskennen gekonnt, das dem Menschen den Lohn seiner Handlungen durch die Folgen derselben zumißt.

Diese Stelle ist es, die der Vf. vorliegender Flug-schrift widerlegen zu wollen vorgiebt,...

aber auch nur vorgiebt, denn Ernst ist es ihm mit der Widerlegung auf keine Weise; sie sollte ihm nur Vorwand zu einigen sehr christlichen Herzenserleichterungen (die Schrift ist vom 14. Sept. — dem all-gemeinen helvetischen Bettage, dessen Feyer aber in Bern um des ärgerlichen Daseyns fränkischer Truppen willen, verschoben ward) werden. Er fängt freylich (S. 6) damit an zu sagen: „er schreibe die moralische Verdorbenheit der Revolution und namentlich der repräsentativen Verfassung zu.“ Allein gleich auf der folgenden Seite widerspricht er dieser Behauptung durch die neue: „Das gebe ich Ihnen zu, daß schon vor der Revolution unser Volk ein schlechtes Volk war“ und: „ich gebe Ihnen ferner zu, daß die Anlage zu der Schlechtigkeit unsers Volks seit der Revolution, schon vorher in ihm geschlafen hat, und daß der unter der Asche glimmende Funke nur durch die Revolution zu lichten Flammen sey angeblasen worden. Ob aber die alten Regierungen oder die neue am Ausbrechen dieses Vulkans die grössere Schuld habe, das ist die unter uns streitige Frage.“ — Dieß ist aber nicht wahr, und dieß ist keineswegs die im Wurf liegende Frage. Kuhn hat von dem unter der Asche glimmenden Funken und seinen Ursachen gesprochen; was er davon sagt, giebt Müsli zu, und somit bleibt ihm nichts zu widerlegen übrig. Müsli's Frage ist etwas ganz verschiedenes; aber auch bey seiner Frage, sollte er bedenken, daß unter den Ursachen eines Brandes, die glimmende Asche die schlimmere und gefährlichere ist, und daß ohne sie der Sturmwind, wie sehr er auch brausen mag, keine Flammen erzeugt.

Wir kommen nun zu den Herzenserleichterungen oder vielmehr den Ergießungen des bittersten Grolles, als dem Hauptzwecke der Schrift: ihrer sind zwey; die eine ist gegen den B. Kuhn und die andere gegen die Republik gerichtet: — Wir können nichts bessers thun, als zur Probe den Vf. selbst sprechen lassen.

„Ich weiß nicht, B. Repräsentant (so redet er den B. Kuhn an, ohne die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen, wie manche mühsame und gehaltreiche Arbeit dieses Mannes, gerade in dem Fache, von welchem hier die Rede ist, von der Mehrheit seiner ehemaligen Collegen ist verkannt, unbenuzt gelassen und mit schändem Undank besittiget worden;) ob Sie die Prozeß sucht auch wie ich zu den Lastern eines Volks rechnen; im selbigen Falle frage ich Sie: was denn die weisen Regenten von 1798 zur Verminderung desselben für Gesetze gegeben hätten? Man erwartete Wunder; aber